ESF Integrationsrichtlinie Bund

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Probleme mit der Ausbildungsduldung?

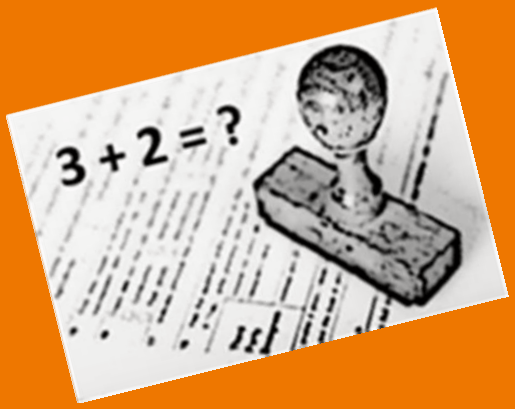

Rechtliche Grundlagen und Strategien zum Umgang mit Schwierigkeiten und Hindernissen rund um die Erteilung der Ausbildungsduldung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Inhalt

Probleme mit der Ausbildungsduldung? ... 1
I. Was ist eine „Ausbildungsduldung“? ... 2
I. 1. § 60a Abs. 2 Satz 4 - 12 AufenthG ... 2
I. 2. Unklarheiten ... 4
II. Klarstellungserlass des MIK NRW vom 21. Dezember 2016 ... 5
II. 1. Beschäftigungserlaubnis ... 6
II. 2. Exkurs: Arbeitsverbot ... 8
II. 3. Definition: qualifizierte Berufsausbildung ... 11
II. 3. 1) Mitteilungspflicht der Berufsfachschulen ... 13
II. 3. 2) Aufnahme eines Studiums ... 14
II. 3. 3) Einstiegsqualifizierung (EQ) ... 15
II. 4. Erteilungsdauer ... 16
II. 5. Altersgrenze ... 17
II. 6. Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ... 17
II. 7. Versagungsgrund: Straftaten ... 19
II. 8. Konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung ... 20
II. 9. Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung ... 22
II. 10. Dublin-Verfahren ... 23
II. 11. Familienangehörige ... 24
II. 12. Exkurs: Beginn der Ausbildung ... 25
II. 13. Exkurs: Ausbildungsaufnahme während des Asylverfahrens ... 26
III. Klarstellungserlass des MIK NRW vom 19. Juni 2017 ... 28
IV. Allgemeine Kritik an der Ausbildungsduldung ... 32
V. Und nach der Ausbildung? ... 33
VI. Linkliste ... 35
VII. Abkürzungsverzeichnis ... 36
VIII. Impressum ... 37

Probleme mit der Ausbildungsduldung?

Im August 2016 wurde ein Anspruch auf Duldung während der Ausbildung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Seitdem erreichen uns regelmäßig Anfragen, die auf Schwierigkeiten und Hindernisse bei der praktischen Umsetzung dieses Anspruchs hindeuten. Der Anspruch besteht für geduldete Menschen, die eine Ausbildung absolvieren (möchten) und die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG erfüllen – und zwar für die gesamte Dauer ihrer Berufsausbildung plus weiterer sechs Monate zur Jobsuche. Einzelheiten klärt ein Erlass, den das damalige Innenministerium (MIK) NRW am 21. Dezember 2016 herausgegeben hat und der für NRW verbindlich anzuwenden ist. Die konkreten rechtlichen Hintergründe und Regelungen sind offenbar jedoch nicht allen bekannt, die in der Praxis mit dem Thema Ausbildungsduldung zu tun haben. Darüber hinaus sorgen weitere Dokumente zum Thema, wie z.B. die kürzlich erschienenen Anwendungshinweise des Bundesinnen-ministeriums (BMI) vom 30. Mai 2017, für zusätzliche Verwirrung.

Um einen Überblick zu bieten und Problemen bei der Erteilung einer Ausbildungsduldung vorzubeugen, haben wir Ihnen in diesem Dokument die relevanten rechtlichen Hintergründe zu dieser Regelung zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Durch einen analytischen Ansatz möchten wir Ihnen hierbei Argumentationsmöglichkeiten und weitere Strategien zum Umgang mit Problemen bei der Erteilung der Ausbildungsduldung aufzeigen.

Bochum, 18.09.2017

I. Was ist eine „Ausbildungsduldung“?

Am 6. August 2016 ist das sogenannte Integrationsgesetz in Kraft getreten. Mit diesem wurde unter anderem ein **Anspruch** auf Duldung für die Dauer einer Berufsausbildung ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Die Möglichkeit zur Erteilung einer solchen Duldung bestand seit dem 1. August 2015 und lag zunächst im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Durch die neue Regelung und die Definition eines Duldungsanspruchs sollte für Geduldete und Ausbildungsbetriebe Rechtssicherheit hinsichtlich des Verbleibs in Deutschland geschaffen werden. Für Geduldete bedeutet die Regelung, dass sie während einer Ausbildung nicht mehr abgeschoben werden dürfen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in **§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG**.

I. 1. § 60a Abs. 2 Satz 4 - 12 AufenthG

Die Ausbildungsaufnahme stellt einen spezifischen Grund für eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen dar. Der Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG, welcher die rechtliche Grundlage der Ausbildungsduldung darstellt, ist folgender:

> *„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3* ***ist zu erteilen****, wenn der Ausländer eine* ***qualifizierte Berufsausbildung*** *in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland* ***aufnimmt oder aufgenommen hat****, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und* ***konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen****.*

§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG

*In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung **für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung** erteilt.*

Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG

Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen.

In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

*Die nach Satz 4 erteilte **Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird**.*

*Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendigt oder abgebrochen, wird dem Ausländer **einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.*

*Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für **sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.*

§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG

§ 60a bleibt im Übrigen unberührt."

I. 2. Unklarheiten

Während einige der in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG enthaltenen Formulierungen eindeutig sind, führen andere in der Praxis immer wieder zu Fragen, wie zum Beispiel: Was ist eine „qualifizierte" Ausbildung? Wann stehen „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung" bevor? Kann auch ein Studium in den Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung fallen? Welche Möglichkeiten gibt es für die Familienangehörigen geduldeter Azubis?

Anmerkung FR

Viele der auftauchenden Fragen regelt der Klarstellungserlass des MIK NRW vom 21. Dezember 2016. Diesen stellen wir Ihnen, teilweise in kommentierter Form, im folgenden Abschnitt vor.

II. Klarstellungserlass des MIK NRW vom 21. Dezember 2016

Um offene Fragen rund um die Erteilung der Ausbildungsduldung zu klären, hat das MIK NRW am 21. Dezember 2016 einen Erlass herausgegeben. Dieser ist für NRW verbindlich anzuwenden. Im Folgenden stellen wir Ihnen den Inhalt dieses Erlasses vor. Dabei greifen wir wiederholt auch auf die Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30. Mai 2017 zurück, welche u.a. einen Abschnitt zur Ausbildungsduldung enthalten. Die Anwendungshinweise sind im Verhältnis zu dem oben genannten Erlass des MIK NRW nachrangig anzuwenden. Sie sind für NRW also nur an den Stellen relevant, an denen sie dem Erlass nicht widersprechen, sondern gegebenenfalls zusätzliche Vorgehensweisen vorschlagen. Um nicht für zusätzliche Verwirrung zu sorgen, beschränken wir uns daher auf die Teile der Anwendungshinweise, welche für NRW eine praktische Bedeutung entfalten können. Themen, die im Erlass nicht behandelt werden, in der Praxis aber immer wieder Gegenstand der Fragen rund um die Ausbildungsduldung sind und deswegen von uns mit in diese Broschüre aufgenommen wurden, haben wir durch das Wort „Exkurs“ gekennzeichnet.

Anmerkung FR

Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und auf anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG (3+2-Regelung)

Erlass MIK NRW

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG neu gefasst und § 18a Abs. 1a und b AufenthG eingefügt.

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

II. 1. Beschäftigungserlaubnis

1. *Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. ist auch über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu entscheiden. Die Beschäftigungserlaubnis zur Ausübung einer Berufsausbildung bedarf keiner Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). § 60a Abs. 2 Satz 4 bildet die Grundlage für einen Anspruch auf Duldung, während § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden stellt.* ***Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der neuen Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG war es, einen Anspruch auf Duldung zum Zweck der Ausbildung zu schaffen.*** *Dieser Intention würde es zuwider laufen, wenn das Ermessen im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG völlig frei ausgeübt werden könnte. Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer* ***Ermessensreduzierung*** *auszugehen, wenn die Voraus-*

Erlass MIK NRW

setzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG gegeben sind und kein gesetzliches Beschäftigungsverbot (z.B. nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 61 AsylG) vorliegt.“

Anmerkung: Um mit einer Duldung eine Berufsausbildung aufnehmen zu können, muss zunächst eine **Beschäftigungserlaubnis** für die konkrete Ausbildungsstelle bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Diese hat bei der Entscheidung darüber, ob sie eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung erteilt oder nicht, allerdings eine **reduzierten Ermessensspielraum**[1], wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllt sind.

Anmerkung FR

Diese Voraussetzungen sind in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. definiert. Die/der Geduldete:

- muss eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben (siehe Punkt II. 3).
- darf keinem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen (siehe Punkt II. 2).
- darf nicht wegen Straftaten zu mehr als 50 Tagessätzen, bzw. mehr als 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, verurteilt sein (siehe Punkt II. 7).

[1] Konkret bedeutet dies, dass die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung in der Regel erteilen muss, wenn alle Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG erfüllt sind.

- Zudem dürfen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen (siehe Punkt II. 8).

Tatsächlich passiert es in den verschiedenen Regionen NRWs mehr oder weniger häufig, dass die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildungsduldung verweigert wird. Dies kann auf Unkenntnis der relevanten Regelungen und fehlgehende Interpretationen zurückzuführen sein, aber auch auf eine teilweise grundsätzlich restriktive Entscheidungsweise in einzelnen Ausländerbehörden.

II. 2. Exkurs: Arbeitsverbot

Nach § 60a Abs. 6 AufenthG können Geduldete aus drei Gründen einem Arbeitsverbot unterliegen:

Anmerkung FR

1) wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2) wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können oder
3) wenn sie Staatsangehörige eines sogenannten „sicheren Herkunftsstaates“ nach § 29a AsylG sind und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Der erste Grund kommt in der Praxis eher selten zur Anwendung. Er kann bei Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildungsstelle in der Regel mit dem Argument entkräftet werden, dass der Wunsch zur Aufnahme einer Beschäftigung der Absicht, lediglich nach Deutschland gekommen zu sein, um hier Sozialleistungen zu beziehen, widerspricht. Schließlich zeigt die/der Geduldete dadurch ihren/seinen Willen, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen und von staatlicher Unterstützung unabhängig zu sein.

Anmerkung FR

Häufiger trifft man auf Beschäftigungsverbote, welche auf Grundlage von **§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG** erteilt werden. Hiervon betroffen sind oft Menschen, die keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorlegen können. Allerdings stellen fehlende Identitätsdokumente allein keinen Grund dar, die Beschäftigungserlaubnis zu verweigern. Vielmehr kommt es darauf an, ob die/der Geduldete ihren/seinen **Mitwirkungspflichten** bei der Beschaffung dieser Dokumente nachkommt oder nicht[2]. In Fällen, in denen die/der Geduldete aktiv versucht, sich entsprechende Dokumente zu besorgen, dies aber in der Praxis nicht möglich ist, besteht keine rechtliche Grundlage für die Erteilung eines Beschäftigungsverbots. Die/der Geduldete hat dann die Gründe, aus denen sie/er nicht abgeschoben

[2] Eine Pflicht zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Pass(ersatz)papieren besteht nach einem negativen Ausgang des Asylverfahrens. **Während des Asylverfahrens besteht diese Pflicht für niemanden!** Deswegen gibt es für Asylsuchende auch keinerlei rechtliche Grundlage für die Erteilung eines Beschäftigungsverbotes aufgrund von fehlenden Identitätsnachweisen, bzw. fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung entsprechender Dokumente. Nach negativem Ausgang des Asylverfahrens gilt, dass die Ausländerbehörde der/dem Geduldeten konkrete und nachvollziehbare Hinweise geben muss, welche Schritte sie/er zu ihrer/seiner Herkunfts- und Identitätsfeststellung im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungspflichten unternehmen kann und muss.

werden kann, nicht selbst zu vertreten. Wenn die Ausländerbehörde eine fehlende Mitwirkung der/des Geduldeten festgestellt hat, muss der fehlende Pass bzw. die fehlende Mitwirkung der **ursächliche Grund** dafür sein, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Eine selbst verschuldete Passlosigkeit steht der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht entgegen, wenn die/der Geduldete auch noch aus anderen Gründen geduldet wird, z.B. wegen des Schutzes einer familiären Beziehung oder weil es keine Flugverbindung in ihr/sein Herkunftsland gibt. Denn auch hier gilt, dass die Person die Gründe, aus denen sie nicht abgeschoben werden kann, nicht selbst zu vertreten hat.

Anmerkung FR

Achtung: **In der Praxis empfiehlt es sich, zu Terminen (z.B. bei der jeweiligen Botschaft oder Ausländerbehörde) immer eine Begleitperson mitzunehmen, die die Mitwirkung bezeugen kann oder sich diese, z.B. im Fall von Botschaftsvorsprachen, schriftlich bestätigen zu lassen!**

§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG enthält Gründe für ein Beschäftigungsverbot, dem Geduldete aus den sogenannten „sicheren Herkunftsländern“[3] unterliegen können. Da die Verhängung dieses Beschäftigungsverbots häufig

[3] Als „sicher“ deklarierte Staaten unterliegen der gesetzlichen Vermutung, dass in ihnen weder Verfolgung, noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Welche Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten, steht in der **Anlage II zu § 29a AsylG**. Derzeit handelt es sich, neben allen EU-Mitgliedsstaaten, um folgende Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. kritisiert das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“, da es das individuelle Grundrecht auf Asyl einschränkt und die Einstufung bestimmter Staaten als „sicher“ in der Praxis von politischer Willkür getragen ist.

zu Unrecht erfolgt, enthält der Erlass explizit Hinweise zur Anwendung dieser Norm. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt II. 6).

II. 3. Definition: qualifizierte Berufsausbildung

2. *Eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG setzt eine* ***mindestens zweijährige reguläre Dauer der Ausbildung*** *voraus (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV).*

   Neben Ausbildungen im dualen System kommen hierbei auch Ausbildungen an Berufsfachschulen in Betracht. ***Dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat, ist durch Vorlage des Ausbildungsvertrags oder der Anmeldebestätigung der Berufsfachschule nachzuweisen****.*

Erlass MIK NRW

Anmerkung: Hier liefern die Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI vom 30. Mai 2017 zusätzliche Anhaltspunkte. Sie legen u.a. fest, dass es bezüglich der Ausbildungsdauer auf die generell vorgesehene Dauer der Ausbildung ankommt, welche mindestens zwei Jahre betragen muss. Verkürzt sich die tatsächliche Ausbildungsdauer in der Praxis auf unter zwei Jahre, z.B. weil Vorausbildungen angerechnet werden können, wird das Merkmal „qualifizierte Berufsausbildung“ dadurch nicht eingeschränkt:

Anmerkung FR

„Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BeschV vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. ***Danach ist die generell vorgesehene Dauer der Ausbildung maßgeblich, nicht die individuell in Anspruch genommene Ausbildungsdauer, die bei Anrechnung***

Anwendungs-hinweise BMI

bestimmter Vorausbildungen zu einer verkürzten Ausbildungszeit führen kann.

Staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe sind alle anerkannten Aus- und Fortbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) sowie vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse oder diesen Berufsabschlüssen entsprechende Qualifikationen.

Anwendungs-hinweise BMI

Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfüllen muss und von der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird.

Da die Ausländerbehörden regelmäßig nicht die Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrags auf formelle und rechtliche Richtigkeit prüfen können (z.B. ob der im Berufsausbildungsvertrag genannte Betrieb zu Berufsausbildungen i.S.d. Berufsbildungsgesetzes befähigt ist), kann das Vorliegen eines gültigen Ausbildungsvertrages zuverlässig nur dadurch belegt werden, dass ein Nachweis über den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle) vorgelegt wird (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.). ***Diese Vorlagepflicht obliegt dem Antragsteller. Ausreichend ist, wenn der Ausländer den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag sowie die Eintragungs-bestätigung der zuständigen Stelle bzw. Kammer (z.B. Handwerkskammer) vorweist. Aufgrund regionaler Besonderheiten reicht der Nachweis einer erfolgten positiven Prüfung (sog. „Geprüft-Stempel“ auf dem Original des***

eingereichten Ausbildungsvertrages) des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle/ Kammer aus. Bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen ist die Bestätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule vorzulegen. *(…)*

Anwendungs-hinweise BMI

Auch im Zusammenhang mit dualen Studiengängen ist der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung eröffnet, wenn – unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen – parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert wird und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben. (…)"

II. 3. 1) Mitteilungspflicht der Berufsfachschulen

Erlass MIK NRW

In den Fällen, in denen die Berufsausbildung an Berufsfachschulen durchgeführt wird, unterliegen diese in analoger Anwendung der in § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG normierten Mitteilungspflicht. ***Es dürfte besonders in diesen Fällen, aber auch bei dualen Ausbildungen, sinnvoll sein, den Ausbildungsbetrieb bzw. die Berufsfachschule auf die Mitteilungspflicht ausdrücklich hinzuweisen.***

II. 3. 2) Aufnahme eines Studiums

Die Aufnahme eines Studiums ist kein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Erlass MIK NRW

Hinweis: Der Flüchtlingsrat NRW empfiehlt geduldeten Studierenden die Beantragung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Dieser besagt: *„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern."* Durch die „kann"-Formulierung wird die Erteilung der Duldung in diesem Fall in das Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde gestellt, die das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung gegen das persönliche und/oder öffentliche Interesse am Verbleib in Deutschland abzuwägen hat. Im Fall eines Studiums ist in diesem Kontext von einem dringenden persönlichen Interesse der/des Studierenden auszugehen, ihr/sein Studium an der jeweiligen Hochschule zu Ende führen zu können. Insbesondere wenn sich jemand schon im fortgeschrittenen Studienverlauf befindet, dürfte außerdem das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung als gering einzustufen sein, schon allein aufgrund des zu erwartenden hohen Qualifizierungsgrades der Betroffenen, von dem der Staat anschließend profitieren kann. Bei Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungs-förderungsgesetz (BAföG) erhalten, dürfte das öffentliche Interesse am Verbleib der Person in Deutschland regelmäßig überwiegen. Schließlich hat die staatliche Förderung nicht zuletzt auch den Zweck, den Anteil an (hoch-) qualifizierten Personen in Deutschland zu erhöhen. Auch die Allgemeinen

Anmerkung FR

Anwendungshinweise des BMI vom 30. Mai 2017 weisen auf die Möglichkeit hin, während des Studiums eine Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

II. 3. 3) Einstiegsqualifizierung (EQ)

§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG ist nicht auf Qualifizierungsmaßnahmen anzuwenden, die erst an eine Berufsausbildung heranführen, dazu befähigen oder die erforderliche Ausbildungsreife herstellen. ***Die Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Einstiegsqualifizierungsmaßnahme kann jedoch im Einzelfall einen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen****, wenn bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vorliegt.*

Erlass MIK NRW

Hinweis: Für eine Einstiegsqualifizierung (EQ) sollte immer eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG wegen dringender persönlicher Gründe beantragt werden. Ähnlich wie beim Studium (siehe Abschnitt II.3.2.) dürfte auch bei Teilnahme an einer EQ das öffentliche Interesse am Verbleib der Person in Deutschland überwiegen. Schließlich handelt es sich bei der EQ um eine von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahme, die ganz konkret auf eine Ausbildung in Deutschland vorbereiten soll und in der Regel in diese mündet. Somit dürfte davon auszugehen sein, dass bei der EQ ein dringendes persönliches Interesse am Verbleib der Person in Deutschland besteht, welches das öffentliche Interesse

Anmerkung FR

an einer Abschiebung überwiegt. Auch die Anwendungshinweise des BMI verweisen auf die Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung aus persönlichen Gründen für berufsvorbereitende Maßnahmen wie der EQ.

Anmerkung FR

Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert, dass ein Duldungsanspruch nicht bereits während einer EQ greift. Auch wenn die EQ selbst keine „qualifizierte Berufsausbildung“ im Sinne der Beschäftigungsverordnung darstellt, so hat sie diese doch explizit zum Ziel und kann sie aufgrund der in ihr vermittelten Vorerfahrungen sogar verkürzen.[4] Somit kann die EQ durchaus als relevant für die Ausbildung betrachtet werden, da sie nicht nur auf die Ausbildungsaufnahme vorbereitet, sondern auch schon inhaltlich relevante Erfahrungen für die an sie anschließende Ausbildung beinhaltet.

II. 4. Erteilungsdauer

Erlass MIK NRW

3. *Nach § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG wird die Duldung nicht mehr in Jahresschritten, sondern* ***für den gesamten Ausbildungszeitraum*** *erteilt.* ***Ein Ermessen, die Duldung zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum (z.B. für die Dauer der Probezeit) zu erteilen, besteht nicht.*** *Wird das Ausbildungsverhältnis nicht weiter betrieben oder abgebrochen, so greifen die Rechtsfolgen nach § 60a Abs. 2 Satz 7-9 AufenthG.*

[4] Weitere Informationen finden Sie z.B. hier.

II. 5. Altersgrenze

4. ***Die bisherige Altersgrenze von 21 Jahren ist entfallen.***

Erlass MIK NRW

Hinweis: Das bedeutet konkret, dass grundsätzlich Geduldete jeden Alters Anspruch auf eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG haben, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllen. Es wurde keine neue Altersgrenze definiert.

Anmerkung FR

II. 6. Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“

5. *Entfallen ist auch der im bisherigen § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG enthaltene generelle Ausschluss der Ausbildungsduldung für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten. Für einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaats darf weder eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. noch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).* ***Die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaats für sich allein betrachtet ist kein ausreichender Grund, die Duldung und Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zu versagen. Hinzukommen muss vielmehr, dass ein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.***

Erlass MIK NRW

Hinweis: Somit gilt, dass auch für Geduldete aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ der in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG definierte **Anspruch** auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung besteht, wenn sie keinem der in § 60a Abs. 6 AufenthG definierten Beschäftigungsverbote (siehe Abschnitt II. 2) unterliegen und auch die sonstigen Voraussetzungen (siehe Abschnitt II.1) für die Erteilung der Ausbildungsduldung erfüllt sind. Folglich ist auch bei ihnen von der unter Nummer 1 des Erlasses definierten **Ermessens-reduzierung** bei der Erteilung einer für die Aufnahme der Ausbildung benötigten Beschäftigungserlaubnis auszugehen.

Anmerkung FR

> *Aus dem Sinn und Zweck des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ergibt sich, dass – wie im Zusammenhang des wortgleichen § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG – die* ***begünstigende Wirkung der Stichtagsregelung im Regelfall auch dann greift, wenn bis zum 31.08.2015 ein (nichtförmliches) Asylgesuch (§ 13 AsylG) gestellt wurde****, denn Verzögerungen bei der Stellung des förmlichen Asylantrags (§ 14 AsylG) aufgrund der damals bestehenden Rückstauproblematik beim BAMF sind vom Antragsteller nicht zu vertreten und können ihm daher nicht angelastet werden.* ***Dass ein Asylgesuch gestellt wurde, kann anhand des Ankunftsnachweises bzw. der BÜMA nachgewiesen werden.***

Erlass MIK NRW

Hinweis: Diese wichtige Regelung wird in der Praxis nicht immer beachtet. Je nach Region verweigern Ausländerbehörden teilweise die Beschäftigungs-erlaubnis, wenn die/der Betroffene zwar vor dem 31.08.2015 eine BüMA erhalten hat, der formelle Asylantrag jedoch erst nach dem Stichtag

Anmerkung FR

31.08.2015 gestellt wurde. Diesem Vorgehen kann in der Regel mit Vorlage des hier vorgestellten Erlasses begegnet werden.

§ 60 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG setzt voraus, dass ein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. ***Wurde kein Antrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen, bevor das BAMF entschieden hat, so greift die Ausschlusswirkung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 i.V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht.***

Erlass MIK NRW

Erklärung: Konkret bedeutet dies, dass keine rechtliche Grundlage für die Verhängung eines Beschäftigungsverbots nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG besteht, wenn Geduldete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31.08.2015 eingereist sind, keinen Asylantrag gestellt oder diesen vor der Entscheidung zurückgenommen haben.

Anmerkung FR

II. 7. Versagungsgrund: Straftaten

6. *Straftaten schließen die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG einschließlich Beschäftigungserlaubnis nur aus, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde,* ***wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben*** *(§ 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG). Der Gesetzgeber hat damit definiert, ab welcher*

Erlass MIK NRW

Schwelle die Ausbildungsduldung aufgrund von Straftaten des Ausländers zu versagen ist. ***Eine Versagung der Ausbildungsduldung wegen Straftaten, die diese Schwelle nicht erreichen, ist grundsätzlich nicht zulässig.***

Erlass MIK NRW

Hinweis: Zu den Straftaten, die „nur von Ausländern begangen werden können“, zählen z.B. die „unerlaubte Einreise“ gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG oder der „unerlaubte Aufenthalt“ gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b AufenthG.

Anmerkung FR

II. 8. Konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

7. *Ein Anspruch auf Ausbildungsduldung besteht nach § 60a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Konkrete Maßnahmen der Aufenthalts-beendigung stehen bevor, wenn die Abschiebung bereits terminiert ist. Die behördliche Beantragung eines Passersatzpapiers ist ein Indiz dafür, dass konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG bevorstehen, sofern zeitnah mit der Ausstellung der entsprechenden Papiere zu rechnen ist.*

Erlass MIK NRW

Hinweis: Wie das Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg in einem Beschluss vom 29.09.2016 klarstellt, deuten Informationsgespräche zur freiwilligen Ausreise nicht darauf hin, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen und dürfen deshalb nicht als Grund für die Verweigerung einer Ausbildungsduldung herangezogen werden.

Anmerkung FR

Auch die reine Beantragung von Pass(ersatz)papieren kann nicht in jedem Fall als Anhaltspunkt dafür gewertet werden, dass konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung tatsächlich bevorstehen. Schließlich gibt es in der Praxis, je nach Herkunftsland einer Person, große Unterschiede, in welchem Zeitraum nach Beantragung mit der Ausstellung der Papiere gerechnet werden kann.

Den Beschluss des VG Arnsberg vom 29.09.2016 finden Sie hier.

> ***Die ungeklärte Identität und das Fehlen eines Nationalpasses oder Passersatzpapiers stehen der Erteilung einer Duldung einschließlich Beschäftigungserlaubnis nur entgegen, soweit der Ausländer diese Umstände selbst zu vertreten hat und deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können*** *(§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).*

Erlass MIK NRW

Erläuterung: siehe oben, Abschnitt II. 2.

II. 9. Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung

8. ***Aspekte wie z.B. die Sprachkenntnisse oder die Sicherung des Lebensunterhalts sind bei der Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in der Regel nicht maßgeblich, da grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist****, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung gegeben sind (s.o. Nr. 1).* ***Zu berücksichtigen sind sie jedoch im Rahmen der Entscheidung über eine sich anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG****, da in diesem Zusammenhang sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG (bis auf die Visumspflicht, vgl. § 18a Abs. 3 AufenthG) als auch die speziellen Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2-7 AufenthG erfüllt werden müssen.* ***Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss auch die Identität geklärt*** *(§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)* ***und die Passpflicht erfüllt sein*** *(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).*

Erlass MIK NRW

Erläuterung: Zwar müssen Geduldete ihren Mitwirkungspflichten (siehe Abschnitt II. 2) nachkommen, eine Klärung der Identität und Erfüllung der Passpflicht sind jedoch keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG.

Anmerkung FR

II. 10. Dublin-Verfahren

9. *Während eines laufenden Dublin-Verfahrens kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht, weil der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist. Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung aus, weil dann davon auszugehen ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Außerdem fehlt es den Ausländerbehörden in diesen Fällen an der notwendigen Entscheidungskompetenz, da die Verfahrensherrschaft bis zur Überstellung beim BAMF liegt.*

Erlass MIK NRW

Hinweis: Da man während des laufenden Dublin-Verfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist, ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis und somit auch die Aufnahme einer Ausbildung in dieser Zeit möglich. Mit dem ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und einer damit verbundenen Abschiebungsanordnung wird die Person ausreisepflichtig und befindet sich im Status der **Duldung**. Sie kann gegen die Abschiebungsanordnung nun eine **Klage** beim Verwaltungsgericht einreichen. Da diese Klage aber keine aufschiebende Wirkung hat, stoppt sie nicht die Abschiebung. Deswegen muss zusätzlich zu der Klage **Eilrechtsschutz** beantragt werden. Dies geschieht mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage[5] und ist **innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids** möglich![6] **Wurden Klage und Eilantrag eingereicht,**

Anmerkung FR

[5] Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung
[6] In der Rechtsmittelbelehrung, die im Bescheid enthalten ist, wird eine Klagefrist von zwei Wochen erwähnt. Diese bezieht sich aber nur auf die tatsächliche Klage. Für den Antrag auf Eilrechtsschutz muss unbedingt die Frist von einer Woche eingehalten werden!

ist eine Dublin-Überstellung vor einer gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Deswegen kann in diesem Fall auch nicht davon ausgegangen werden, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Eine Beantragung der Ausbildungsduldung ist in diesem Zeitfenster also durchaus möglich.

II. 11. Familienangehörige

10. Aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung ergibt sich keine Möglichkeit des Familiennachzugs. ***Die Duldung der Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung sowie der minderjährigen Kinder eines Ausländers mit Ausbildungsduldung ist auf Basis des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden in engen Grenzen möglich.*** *In der Regel wird dem Ausländer und seiner Familie jedoch die vorübergehende Trennung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung zuzumuten sein.*

Erlass MIK NRW

Anmerkung: Nach dem Grundrecht des **Artikel 6 Grundgesetz** stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Wortlaut dieses Artikels des Grundgesetzes ist folgender:

Anmerkung FR

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 6 GG

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) ….

Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) definiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens als universelles Menschenrecht (Artikel 8 EMRK). Deshalb sollte das Ermessen hinsichtlich einer Duldung aus dringenden persönlichen Gründen zugunsten der betroffenen Familienangehörigen ausgeübt werden.

Anmerkung FR

II. 12. Exkurs: Beginn der Ausbildung

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. besteht Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung, *„wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland* ***aufnimmt oder aufgenommen hat*** *(…)“.* Über die Zeitspanne, innerhalb der die Berufsausbildung tatsächlich begonnen werden muss, damit zum Zeitpunkt der Antragstellung von „aufnimmt“ gesprochen werden kann, herrscht in der Praxis Uneinigkeit. Während die Anwendungshinweise des BMI hier einen Zeitraum von wenigen Wochen vorschlagen, hat der Innensenator der Hansestadt Hamburg hier z.B. einen Zeitraum von bis zu 9 Monaten festgelegt. Die Frage, wann die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung erfolgen sollte, ist für die Betroffenen in der Praxis aber recht wichtig. Sie entscheidet,

Anmerkung FR

ob die Person zunächst eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder direkt eine Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG bekommt.

Anmerkung FR

II. 13. Exkurs: Ausbildungsaufnahme während des Asylverfahrens

Immer wieder wird die Ausbildungsduldung auch für Personen relevant, die schon während ihres Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben und zwar dann, wenn das Asylverfahren vom BAMF negativ entschieden wurde.[7] Im Falle eines Wechsels von der Aufenthaltsgestattung[8] in den Duldungsstatus klären die Anwendungshinweise des BMI vom 30. Mai 2017 die Sachlage:

Anmerkung FR

„Wurde eine Berufsausbildung bereits während eines Asylverfahrens mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung oder auf der Grundlage einer Duldung aus anderen Gründen begonnen, gelten für die anschließende Erteilung der Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG wie in den Fällen, in denen eine Berufsausbildung neu aufgenommen wird.

Anwendungs-hinweise BMI

[7] Während des Asylverfahrens, also im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht möglich. Das liegt daran, dass der Duldungsstatus eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung ist.

[8] Bei der Aufenthaltsgestattung handelt es sich um ein Dokument, welches anzeigt, dass sich eine Person derzeit im Asylverfahren befindet. Nach Abschluss des Asylverfahrens ändert sich der Aufenthaltsstatus der Person. Wird das Asylverfahren vom BAMF positiv entschieden, bekommt die Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG. Entscheidet das BAMF negativ über den Asylantrag, wird die Person ausreisepflichtig.

Im Rahmen des bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auszuübenden Ermessens sollte jedoch berücksichtigt werden, dass es Ziel der Ausbildungsduldung ist, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach Rechtssicherheit zu verschaffen. ***Für die Betriebe soll zudem Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird.***

Anwendungs-hinweise BMI

Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Absatz 6 vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. ***In diesen Fällen ist eine Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung zu erteilen, so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthalts-beendigung zu verzichten ist****. Selbiges gilt für Personen, die als Geduldete eine Berufsausbildung aufgenommen haben."*

Hinweis: Nach einem Wechsel von der Aufenthaltsgestattung in die Duldung entscheidet die zuständige Ausländerbehörde noch einmal neu darüber, ob sie eine zur Weiterführung der Ausbildung benötigte Beschäftigungserlaubnis erteilt oder nicht. Ein Problem, das in manchen Regionen immer wieder auftritt ist, dass Asylsuchenden, die bereits während des Asylverfahrens eine Ausbildung aufgenommen haben, nach Ablehnung des Asylantrags mit einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG gedroht wird, wenn sie keine Identitätsdokumente vorlegen können. Diese Vorgehensweise ist mit geltendem Recht jedoch nicht vereinbar. Zwar müssen die Betroffenen nach einer Ablehnung ihres Asylantrags ihren Mitwirkungspflichten bei der

Anmerkung FR

Beschaffung von Pass(ersatz)papieren nachkommen. Wie unter Abschnitt II.9. dargestellt, ist die tatsächliche Vorlage identitätsklärender Dokumente aber keine Voraussetzung zur Erteilung der Ausbildungsduldung (siehe auch Abschnitt II.2.). **Um der zuständigen Ausländerbehörde zu zeigen, dass die Absicht besteht, den Mitwirkungspflichten als Geduldete/r nach Ablehnung des Asylantrages nachzukommen, sollten betroffene Auszubildende diese Absicht möglichst zeitnah nach ihrer Ablehnung der jeweiligen Ausländerbehörde mitteilen. Dabei empfiehlt es sich, eine Begleitperson mitzunehmen, die dies im Zweifelsfall bezeugen kann.** Nach Ansicht des Flüchtlingsrates NRW e.V. sind mit der Kommunikation dieser Absichtserklärung alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllt.

Anmerkung FR

III. Klarstellungserlass des MIK NRW vom 19. Juni 2017

Die unterschiedlichen und sich teilweise widersprechenden Regelungen im Erlass des MIK vom 21. Dezember 2016 einerseits und in den Anwendungshinweisen des BMI vom 30. Mai 2017 andererseits haben in der Praxis für Verwirrung gesorgt. Um hier Klarheit zu schaffen, hat das MIK NRW am 19. Juni 2017 erneut einen Erlass herausgegeben:

Anmerkung FR

Auslegung des § 60a AufenthG

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 122-39.10.00-2-17-095(2602) vom 19. Juni 2017

Anbei übersende ich die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren vom 30.05.2017 zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG (Anlage 1).

Erlass MIK NRW vom 19.06.2017

Nach Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Nach Art. 84 Abs. 2 GG kann die Bundesregierung in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Das Bundesministerium des Inneren kann somit nur mit Zustimmung des Bundesrats verbindliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz erlassen.

Anders als die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009 sind die Allgemeinen Anwendungshinweise vom 30.05.2017 ohne Zustimmung des Bundesrats ergangen. Sie werden daher nur verbindlich, soweit die Länder sie übernehmen und für verbindlich erklären.

Ausgehend davon bitte ich Folgendes zu beachten:

1. *Mein Erlass vom 21.12.2016 (Az. 122-39.06.13-2-16-230 - zum Thema Ausbildungsduldung; Anlage 2) behält weiterhin Gültigkeit und geht den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren vom 30.05.2017 vor.*

2. *Teil IV Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Anwendungshinweise sind für NRW nicht anzuwenden. Hierzu bleibt es vielmehr bei der Regelung in Nr. 5 Abs. 3 meines Erlasses vom 21.12.2016, nach der es für die Stichtagsregelung des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht auf den förmlichen Asylantrag, sondern auf das nichtförmliche Asylgesuch ankommt.*

Erlass MIK NRW vom 19.06.2017

3. *Teil IV Nr. 2 Abs. 4, 1. Spiegelstrich der Anwendungshinweise ist für NRW nicht anzuwenden. Zwar unterliegen auch Ausländer, die eine Ausbildungsduldung beantragen, selbstverständlich zu jedem Zeitpunkt der Passpflicht nach § 3 AufenthG. Die Verletzung der Pflicht zur Passbeschaffung stellt aber nur dann einen Ausschlussgrund für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG dar, wenn deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Das Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm voraus, dass vom Ausländer selbst zu vertretende Umstände vorliegen, die kausal dafür sind, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Fehlt es an dieser Kausalität, weil zum Beispiel noch andere Gründe der Abschiebung entgegenstehen, so tritt kein Beschäftigungsverbot ein.*

4. *Teil IV Nr. 2 Abs. 4, 2. Spiegelstrich der Anwendungshinweise ist für NRW nicht anzuwenden. Es bleibt bei der in Nr. 5 Abs. 4 meines Erlasses vom 21.12.2016 getroffenen Regelung, dass die Ausschlusswirkung nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht greift, wenn kein Asylantrag*

gestellt wurde oder der Antrag zurückgezogen wurde, bevor das BAMF entschieden hat.

5. *Teil IV Nr. 7 Abs. 3 der Anwendungshinweise ist aus den og. Gründen in NRW mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Ausländer sowie der Ausbildungsbetrieb darauf hingewiesen werden sollten, dass im Fall einer Ablehnung des Asylantrags nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Berufsausbildung abgebrochen werden müsste, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht mitwirken sollte und deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.*

Erlass MIK NRW vom 19.06.2017

Im Übrigen sind die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren vom 30.05.2017 anzuwenden.

Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren vom 30.08.2016 (zum Thema medizinische Abschiebehindernisse; weitergegeben mit Erlass des MIK vom 30.08.2016 - Az. 125-39.10.04-1-16-029) und 01.11.2016 (zum Thema Ausbildungsduldung; von mir nicht an die Ausländerbehörden in NRW weitergegeben) sind überholt. Meinen Erlass vom 30.08.2016 hebe ich hiermit auf.“

IV. Allgemeine Kritik an der Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung stellt eine der wenigen positiven Regelungen dar, die mit den vier großen Gesetzesänderungen (auch als „Asylpakete“ bekannt) seit Oktober 2015 in Kraft getreten sind und überwiegend Verschärfungen zur Folge hatten. Jedoch gibt auch diese Regelung Anlass zu Kritik, denn mit der Ausbildungsduldung bleiben die Betroffenen weiterhin ausreisepflichtig, selbst wenn sie für die Dauer der Ausbildung nicht abgeschoben werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Ausbildungsduldung Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe geschaffen werden sollte, ist es absolut unverständlich, warum den Betroffenen kein legaler Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis ermöglicht wird. Mit einer Aufenthaltserlaubnis für Auszubildende würde vielen der derzeit in der Praxis auftretenden Probleme ihre Grundlage entzogen. Da viele der bürokratischen Hürden, wie z.B. die Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis, für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nicht bestehen, würde ein Aufenthaltstitel nicht nur eine Verbesserung für betroffene Auszubildende und Betriebe bedeuten, sondern auch eine Entlastung für die zuständigen SachbearbeiterInnen in den Ausländerbehörden. Außerdem zeigt sich in der Praxis, dass dem vom Gesetzgeber intendierten Anspruch auf Duldung durch die derzeitige Regelung nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Tatsächlich passiert es häufig, dass, sicherlich auch in Zusammenhang mit der politischen Forderung nach hohen Abschiebungszahlen, versucht wird, die Erteilung einer Ausbildungsduldung durch Verweigerung einer Beschäftigungserlaubnis zu umgehen.

Anmerkung FR

Wegen der aktuellen Unzulänglichkeiten der Ausbildungsduldung fordern elf Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL ein Aufenthaltsrecht für auszubildende Geduldete. Ein dazu verfasstes Positionspapier finden Sie hier.

V. Und nach der Ausbildung?

Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung im Besitz einer Ausbildungsduldung hat die/der Auszubildende zunächst sechs Monate Zeit zur Suche nach einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung, sofern sie/er nicht vom auszubildenden Betrieb übernommen wird. Bei Aufnahme einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht nach **§ 18a Abs. 1a AufenthG** ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

Anmerkung FR

1) Die Bundesagentur für Arbeit muss der Beschäftigung nach einer Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen zustimmen.

2) Die/der Geduldete muss über ausreichend Wohnraum verfügen.

3) Die/der Geduldete muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

4) Die/der Geduldete hat die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht.

5) Die/der Geduldete hat behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert.

6) Die/der Geduldete hat keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen und unterstützt diese auch nicht.

7) Die/der Geduldete wurde nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von AusländerInnen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wird nach § 18a Abs. 1b AufenthG widerrufen, *„wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“*

§ 18a Abs. 1a AufenthG

VI. Linkliste

Gesetzliche Grundlage: § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG finden Sie hier.

Den **Erlass des MIK NRW** vom 21. Dezember 2016 finden Sie hier.

Die **Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI** vom 30. Mai 2017 finden Sie hier.

Den **Klarstellungserlass des MIK NRW** vom 19. Juni 2017 finden Sie hier.

Eine **Arbeitshilfe** zur Ausbildungsduldung von Kirsten Eichler, GGUA Münster, finden Sie hier.

Ein **Positionspapier der Landesflüchtlingsräte** zur Ausbildungsduldung finden Sie hier.

VII. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Az	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BMI	Bundesinnenministerium
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	und der folgende Satz
ff.	und die folgenden Sätze
FR	Flüchtlingsrat NRW
GG	Grundgesetz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
MIK NRW	Innenministerium NRW
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
S.	Satz
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

VIII. Impressum

Flüchtlingsrat NRW e.V.

V.i.S.d.P.: Lisa Walter

Wittener Straße 201

D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80

Fax: +49 (0)234 - 587315 - 75

Telefonische Erreichbarkeit: Mo - Do, 10 - 16 Uhr

E-Mail: alphaowl@frnrw.de

Internet: http://www.frnrw.de/alpha-owl/das-projekt.html

facebook.com/fluechtlingsratNRW

twitter.com/FRNRW

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds (ESF) verbessert die Beschäftigungschancen, unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Mehr zum ESF unter: www.esf.de

© Flüchtlingsrat NRW e.V. 09/2017